

Fassung vom 19. Juni 2019

Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung

**Stiftungsurkunde
vom 9. Dezember 2008**

**(mit Revision im Sinne von Art. 86b ZGB
vom 19. Juni 2019)**

Beglaubigung

Ich bestätige, dass
diese Kopie / ~~Abschrift~~

6 (Seite[n]) mit dem
Original übereinstimmt.

St.Gallen, den **21.06.2019**




Bruno Bauer, lic. iur., LL.M. (VUB)
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
SwissLegal asg.advocati
Kreuzackerstrasse 9
CH-9000 St. Gallen

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung“ (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung stellt interessierten Kreisen ein Schiedsverfahren zur Verfügung, in welchem fachlich kompetente Schiedsrichter in einem raschen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahren über schiedsfähige Streitsachen zu angemessenen Kosten urteilen.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter, der St. Galler Anwaltsverband*, widmet als Stiftungsvermögen Fr. 15'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

* frühere Bezeichnung: St. Gallischer Anwaltsverband

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihr Honorar wird nach einem Reglement bestimmt, welches der Stiftungsrat erlässt.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen, welche unter Vorbehalt einer vom Stiftungsrat vorgesehenen abweichenden Regelung kollektiv zu zweien zeichnen:

- Dr. Rudolf Schwager, von St. Gallen, in St. Gallen, Präsident,
- Dr. Urban Slongo, von Herisau, in St. Gallen,
- Dr. Fabio Schlüchter, von St. Gallen, in St. Gallen,
- Dr. Kurt Weigelt, von St. Gallen, in St. Gallen
- lic. iur. Rita Wenger-Lenherr, von Blumenstein/BE, in Häuslenen/TG

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Präsident und die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand des St. Galler Anwaltsverbandes* ernannt und abberufen.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Ist ein Mitglied während der Amtszeit zu ersetzen, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger auf den Rest der Amtszeit gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf insgesamt höchstens neun Jahre betragen.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis 30. April, erstmals bis 30. April 2012.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Vorstandes des St. Galler Anwaltsverbandes* abweichende Bestimmungen über die Amtsdauer erlassen.

* frühere Bezeichnung: St. Gallischer Anwaltsverband

Art. 8 Aufgaben

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung. Er erfüllt alle Aufgaben, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat erfüllt die Aufgaben als Board gemäss der Ostschweizer Schiedsordnung, insbesondere:

- a) Aufnahme von Bewerbern in die Schiedsrichterliste und Streichung von Schiedsrichtern aus der Liste; die entsprechenden Entscheide des Boards sind nicht anfechtbar;
- b) Ernennung von Schiedsrichtern in einzelnen Verfahren;
- c) Erlass der Kriterien für die Kontrolle der Qualität der Verfahrensführung und der Arbeit der Schiedsrichter;
- d) Kontrolle der Qualität der Verfahrensführung und der Schiedsrichter nach den von ihm festgelegten Qualitätsstandards;
- e) Erlass des Rahmentarifs für die Kosten des Schiedsgerichtes.

Er hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl der Revisionsstelle;
- b) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- d) Erlass und Änderung der Ostschweizer Schiedsordnung;
- e) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden des Stifters und der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung und deren Entschädigung.

Art. 9 Delegation von Aufgaben

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 berechtigt, einzelne Aufgaben, insbesondere seine Aufgabe als Board an ein von ihm zu wählendes Gremium von mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen, zu übertragen.

Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder beschliessen und wählen, sofern kein Mitglied dies verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB). Vorbehalten bleibt eine Befreiung von der Revisionspflicht.

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

Der Stiftungsrat stellt den Bericht der Revisionsstelle dem Vorstand des St. Galler Anwaltsverbandes* und der Aufsichtsbehörde zu.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann, mit Zustimmung des Vorstandes des St. Galler Anwaltsverbandes* der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85 f. ZGB beantragen.

* frühere Bezeichnung: St. Gallischer Anwaltsverband

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Ein Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung der Stiftung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedarf der Zustimmung durch die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des St. Galler Anwaltsverbandes*.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen dem St. Galler Anwaltsverband*.

IV. Handelsregister

Art. 14 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Die Stiftung St. Galler Schiedsordnung wurde am 19. Dez. 2008 errichtet und am 30. April 2009 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Gegenüber der ursprünglichen Stiftungsurkunde vom 19. Dez. 2008 enthält die vorliegende Fassung die vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht mit Zustimmung des Vorstandes des St. Galler Anwaltsverbandes beantragte Änderung des Stiftungsnamens: Neu heisst die Stiftung «Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung». Ausserdem wird in der Stiftungsurkunde der zwischenzeitlich erfolgten Namensänderung des Vereins St. Gallischer Anwaltsverband in «St. Galler Anwaltsverband» Rechnung getragen.

St. Gallen, 19. Juni 2019

Der Stiftungsrat:

The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and cursive, typical of legal documents.

* frühere Bezeichnung: St. Gallischer Anwaltsverband